

Entgelt- und Benutzungsordnung

Schulkinderbetreuung der Gemeinde Jesberg Beschluss von der Gemeindevertretung am 27.02.2023

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einrichtung und Trägerschaft
- § 2 Aufgabe
- § 3 Aufnahme/Kündigung/Umfang der Betreuung
- § 4 Benutzungsentgelte
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Befreiung vom Benutzungsentgelt
- § 7 Haftung
- § 8 Ausschluss
- § 9 Gespeicherte Daten
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Inkrafttreten

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes „Schulkinderbetreuung der Gemeinde Jesberg“ sowie über die Erhebung eines Entgeltes für dessen Inanspruchnahme

§ 1

Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit der Grundschule „Kellerwald-Schule“ Jesberg und dem Schulträger, dem „Schwalm-Eder-Kreis“, hat die Gemeinde Jesberg an der „Kellerwald-Schule“ in Jesberg (Grundschule) ein Betreuungsangebot „Schulkinderbetreuung“ als freiwillige Leistung eingerichtet. Es wird in der Kellerwald-Schule Jesberg, Schulstraße 8, 34632 Jesberg angeboten. Die Schulkinderbetreuung steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Jesberg; sie wird jedoch nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes und der Gemeinde Jesberg.

§ 2

Aufgabe

Das Betreuungsangebot basiert auf einem pädagogischen Konzept, welches mit der Grundschule „Kellerwald-Schule“ Jesberg abgestimmt wird (pädagogische Leitideen). Das Angebot stellt eine zeitlich verlässliche Betreuung dar.

§ 3

Aufnahme/Umfang der Betreuung/Kündigung

- (1) Das Betreuungsangebot ist in 1 (einer) Gruppe in einem Raum der Kellerwald-Schule eingerichtet und ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Kellerwald-Schule vorgesehen.
Es dürfen nicht mehr als 25 Kinder gleichzeitig in der Gruppe betreut werden.
- (2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

**vor dem Unterricht von 07.00 – 08.00 Uhr und
nach dem Unterricht von 11.30 – 16.00 Uhr.
Ferienbetreuung von 07.00 – 14.00 Uhr.**

Die Anmeldung umfasst das gesamte Schuljahr.

Das offizielle Schuljahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldungen sind bei der Gemeindeverwaltung Jesberg abzugeben. Die Aufnahme erfolgt nach Datum des Eingangs der Anmeldung.

- (3) An beweglichen Ferientagen (Brückentagen) wird keine Betreuung angeboten.
- (4) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien findet analog der Kindergartenöffnungszeiten statt.
Die Betreuungszeiten für die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien werden jedes Jahr vom Gemeindevorstand festgelegt und den Eltern zum Schuljahresanfang mitgeteilt.
Die Kinder sind für die Ferienbetreuung bei dem Betreuerteam vor Beginn der Ferien anzumelden. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mind. fünf Kinder angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich, und kann nur aus wichtigem Grund z. B. Krankheit abgesagt werden.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nur zum Schuljahresende möglich. Sie ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich 3 Monate vor Schuljahresende einzureichen.
Ausnahmeregelungen (z.B. Wegzug) sind mit der Gemeinde zu klären.
- (6) Die Gemeinde Jesberg kann von den Erziehungsberechtigten Arbeitsplatznachweise anfordern, sobald die Anmeldungen die Gruppenanzahl überschreitet. Vorrang haben die Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten berufstätig sind und somit auf die Betreuung angewiesen sind.
- (7) Wird die Benutzungsordnung, beispielsweise durch Versäumnisse bei der Entgeltzahlung, nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb unzumutbare Belastung, so kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag kündigen.
Auch durch Fehlverhalten der Eltern gegenüber dem Betreuungspersonal oder anderen schwerwiegenden Fällen, kann die Gemeinde eine Kündigung aussprechen.
Die Kündigung ist zum jeweiligen Monatsende auszusprechen. Vorher ist die Gemeinde verpflichtet, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich abzumahnern und diesen die Möglichkeit zu geben, zu der beabsichtigten Kündigung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen; ergibt sich keine Änderung, erfolgt die schriftliche Kündigung nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes.
- (8) Kommt auf Grund einer Entgeltangleichung durch die Gemeinde keine Vereinbarung zustande (§ 4 Abs. 2), endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des letzten Monats vor dem Schuljahresbeginn.

- (9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (10) Bei Krankheit des Betreuungspersonal kann die Schulkindbetreuung für einzelne Tage geschlossen werden.
- (11) Bei Fortbildungstagen kann die Schulkindbetreuung für einzelne Tage geschlossen werden.

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt monatlich von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr:

| | |
|------------------------|-------------------|
| für das 1. Kind | 80,00 Euro |
| für das 2. Kind | 60,00 Euro |

Das Entgelt ist über das gesamte Schuljahr hin durchgehend zu zahlen.

- (3) Wird die Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, z.B. wegen einer Pandemie, für mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen, werden die Erziehungsberechtigten für jeden vollen Monat der Schließung vom Benutzungsentgelt befreit.
- (4) Bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung ist das Benutzungsentgelt weiterzuzahlen.

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt wird monatlich erhoben und ist zum 01. eines jeden Monats fällig und an die Gemeinde Jesberg zu zahlen.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung vom Benutzungsentgelt

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Elternentgeltes bei dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

§ 7

Haftung

Die Kinder sind während der Betreuungszeit und auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung durch die Schule versichert. Die Haftung des Trägers ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Ausschluss

Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn es wiederholt durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Einrichtung erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.

Ein Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsentgelte für mehr als zwei

Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen im Quartal unentschuldig fehlt.

§ 9

Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Schulkindbetreuung sowie für die Erhebung des Benutzungsentgelts werden folgende Daten gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- b) Benutzungsentgelt: Berechnungsgrundlagen, Bankdaten.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung.

Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der oben genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Jesberg, den 28.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg



Heiko Manz
Bürgermeister